

# Satzung der Stadt Itzehoe über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57B für den Bereich Julius-Leber-Weg 11 – 15 im Ortsteil Edendorf

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit §10 des Baugesetzbuches ( BauGB ) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 01.07.1999 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57B bestehend aus dem Text, erlassen:

## Text

1.) Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57B umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straßenname	Hausnummer
Edendorf	1 / 3280D	58 / 155	Julius-Leber-Weg	11
Edendorf	1 / 3280D	58 / 156	Julius-Leber-Weg	13
Edendorf	1 / 3280D	58 / 157	Julius-Leber-Weg	15

2.) Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ( §92 LBO Schl.H.)

Für den Änderungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57B wird eine Dachneigung von 0° - 38° festgesetzt. Bei geneigten Dächern sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Dachziegel, Farbton rot, braun oder anthrazit, auszuführen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 12.01.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Norddeutschen Rundschau“, am 01.06.1999 erfolgt.

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke sind mit Schreiben vom 20.01.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57B, bestehend aus dem Text, wurde am 01.07.1999 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung gebilligt.

Itzehoe, den 22.07.1999



  
Brommer  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text wird hiermit ausgefertigt und wird bekanntgemacht.  
Itzehoe, den 22.07.1999



  
Brommer  
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB ) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erschließen dieser Ansprüche ( § 44 Bau GB ) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.07.1999 in Kraft getreten.  
Itzehoe den 30.07.1999



  
Brommer  
Bürgermeister